

II-1122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5364 W

1993-09-24

## ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Schadenersatzansprüche des Bundes in der Causa Mitterndorfer Senke

Eklatante Verletzungen des Wasserrechtsgesetzes seitens diverser Betreiber und der Wasserrechtsbehörde haben zur Verseuchung des riesigen Grundwasserreservoirs in der Mitterndorfer Senke geführt. Eine Kontaminationsquelle ist die Fischer Deponie, für die zwar Sicherungsmaßnahmen angelaufen sind, deren Sanierung, dh Aushebung aber nach wie vor der Durchführung harrt. Ursache der Verschleppung war die Kostentragungsfrage. Die Sanierungskosten werden auf 1,5 Mrd S geschätzt. Zwar erhielt ein Schadensbehebungsauftrag an den Betreiber für Teilgebiete Rechtskraft, doch können die Kosten von ihm nicht hereingebracht werden, sodaß der Bund für die Ersatzvornahme aufkommen muß. Nun hat offenbar das Landwirtschaftsministerium rechtswissenschaftlich prüfen lassen, inwiefern dieser Schaden letztlich

- a) vom Land Niederösterreich zu tragen ist, weil es seiner Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung der Wasserrechtsbehörde sowie zur Dienstaufsicht trotz gravierender Fehlleistungen der betreffenden Abteilung nicht nachgekommen ist und
- b) von den als Wasserrechtsbehörde handelnden Personen (Landeshauptmann, Landesrat "für Wasserangelegenheiten", Beamte) wegen Verletzung des Wasserrechtsgesetzes und Außerachtlassen von ministeriellen Weisungen

zurückgefordert werden kann.

Die Gutachter Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer und Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher kommen in ihren Gutachten "Amtshaftungs- und Organhaftungsansprüche im Zusammenhang mit der Entstehung der Altlast Fischer-Deponie. Verfassungs- und verwaltungsrechtliches Gutachten" und "Privatrechtliche Aspekte der Amts- und Organhaftung infolge behördlicher Versäumnisse im Zusammenhang mit der 'Fischer-Deponie'" zu einem positivem Ergebnis. Univ.-Prof. Aicher stellt jedoch dezitiert die Verjährungsfrage in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen und sagt ua.: "Da die Feststellung der zeitlichen Schadenskenntnis - wie dargelegt - am Ausfall des Refundierungsanspruches für die vorfinanzierten Kosten gem. § 31 Abs.3 anknüpft

und dies eine zeitlich unsichere Prognose einschließt, sind die geschilderten verjährungshemmenden Aktivitäten alsbald zu setzen. Ein "Ausreizen" der Klagsfrist bis Ende 1993 ohne derartiger Aktivitäten ist mit dem Risiko des Anspruchsverlustes verbunden."

Wie aus den bereits veröffentlichten Berichten des Rechnungshofes zum Vollzug des Wasserrechtsgesetzes in Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, etc. hervorgeht, sind die im Fall der Fischer Deponie hervorgekommenen Mißstände und Rechtswidrigkeiten keine singulären Erscheinungen, sodaß die in den Gutachten aufgezeigten Möglichkeiten, die Verantwortlichen zur Schadenstragung heranzuziehen, auch in diesen Fällen zu ergreifen sein werden.

Da auch nach Behandlung dieses Themas in der Aktuellen Stunde am 23. September 1993 noch Fragen offengeblieben sind, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

### ANFRAGE:

1. Wann langten die Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayer und Univ.-Prof. Dr. Aicher jeweils im Landwirtschaftsministerium ein?
2. Welcher Schaden ist dem Bund aus dem untersuchten Sachverhalt entstanden bzw. welcher Schaden wird noch eintreten, welche Summe ist dabei vom Landwirtschaftsministerium geltend zu machen?
3. Welche Schritte hat das Landwirtschaftsministerium nach Einlangen der Gutachten gesetzt, um den Schadenersatzanspruch zu wahren?
4. Wurden im Sinne des Gutachtens Aicher das Land Niederösterreich als auch die einzelnen Organe sofort mit konkreten Schadenersatzforderungen konfrontiert, wann und an wen ergingen diese Schreiben, welche Reaktionen hat es gegeben?
5. Gegen welche Personen wird eine Organhaftungsklage eingebracht und welcher Schaden wird jeweils geltend gemacht werden?
6. Ist dem Bund aus den im Rechnungshof-Tätigkeitsbericht Z1 0288/2-IV/2/87 (Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Jahre 1985 und 1986 des Bundeslandes Niederösterreich durch den Rechnungshof, S 43 bis 72) aufgezeigten Rechtswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Abfalldeponierung ein Schaden erwachsen und wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei Vorliegen ähnlicher Voraussetzungen gegenüber dem Land Niederösterreich und seinen Organen diesen Schaden geltend machen?